





# S r d n u n g,

wie es

im Fürstenthum Altenburg

ben

Verlöbnißen, Hochzeiten,  
Kindtaufen,  
Begräbnissen und Trauern

gehalten werden soll.

---

Altenburg, im Jahr 1785.

Gedruckt in der Herzogl. Sächsl. Hofbuchdruckerey.

1777

Im Jahr 1777

Erhalten in der  
Bibliothek  
der Universität  
Sachsen-Anhalt



Faint, illegible text at the bottom of the page.





ersten Sammlung der Beifügen zur Landes-Ordnung,  
Seite 34. 36. 92. bis 96. 462. bis 469. 567. bis  
571. 584. und dann in der zweyten Sammlung der Beifü-  
gen S. 166. bis 170. S. 176. u. 177. S. 140 bis 143.  
bereits umständlich verordnet worden, wie es bei Ehever-  
löbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, inson-  
derheit der Vermeidung des dießfalsigen überflüßigen Auf-  
wandes, gehalten werden soll; Da aber wahrzunehmen  
gewesen, daß von den Unterthanen und von den Obrigkei-  
ten selbst sothane gesetzliche Vorschriften nicht durchgängig  
und allenthalben, wie es sich gebühret, in Obacht ge-  
nommen worden, theils auch hierbei in mehrern Fällen,  
daß in einem und andern Punkte obangezogenen Verord-  
nungen eine nähere Bestimmung und resp. Erweiterung zu  
geben, die Nothdurft erheische; So haben Wir zu desto  
besserer Erlangung dieses Endzwecks für nöthig und nützlich  
erachtet, sothane, in den verschiedenen Gesetz-Samm-  
lungen hin und wieder zerstreute Gesetze in einem zu  
vereinigen, die annoch zu verordnende Punkte hinzuzu-  
fügen, und solchemnach, mit Aufhebung Eingangs er-  
wähnter Dispositionen, eine eigene allgemeine Verlöbniß-  
Hoch-

Hochzeit= Kindtauf= und Begräbnis= Ordnung für das  
Fürstenthum Altenburg verabfassen, und emaniren zu  
lassen. und ~~grudwillig~~ ~~in~~ ~~indig~~ ~~am~~ ~~thund~~ ~~bestim~~

Nachdem nun nach vorgängiger Vernehmung Un-  
serer Landes= Collegiorum ein diesfalsiger Entwurf zu  
Unserer gnädigsten Genehmigung eingesendet, und von Uns,  
wie selbiger in den nachstehenden Puncten zu befinden, ap-  
probiret worden; Als haben Wir sothane Verlöbniß=  
Hochzeit= Kindtauf= und Begräbnis= Ordnung als ein  
allgemeines Landes= Gesetz zur Publication bringen zu las-  
sen, resolvirt, und befehlen daher Unsern Landes= Col-  
legiis, Dicastereien, auch Unter= Obrigkeiten, und überhaupt  
allen Unsern Unterthanen, diesen nachstehenden Puncten,  
vom 1sten Jenner des 1786sten Jahres an, nachzuge-  
hen und nachzuleben, und sich in allen Fällen hiernach  
pünctlich zu achten, wobei die Obrigkeiten, und alle dieje-  
nigen, denen eine diesfallßige Aufsicht obliegt, zugleich  
verwarnt werden, daß, in dem Falle einer von ihnen ver-  
schuldeten Nachlässigkeit, Nachsicht und Connivenz, die  
gegen die Contravenienten hierunter bestimmte Strafen  
von ihnen selbst ebenfalls zu gelten seyn, und sträcklich

beigetrieben werden sollen. Daran geschiehet Unser ern-  
ster Wille und Meinung. Urkundlich mit Unserm Fürstl.  
Zinnsiegel bedruckt und gegeben, zu Altenburg, den 19den  
Septembr. 1785.



**C N N S**, Herzog  
zu Sachsen.



## I.

## Von Verlöbniſſen

## §. 1.

**I**n Anſehung der bey Eheverlöbniſſen zu beobachtenden Solemnien, behält es bey demjenigen, was in der Landes-Ordnung S. 97. u. f. verordnet, ingleichen demjenigen, was in der erſten Beifügen-Sammlung S. 21. u. f. deshalb umſtändlich vorgeſchrieben iſt, allenthalben das unabänderliche Bewenden.

Solemnien, welche bei verbindlichen Eheverlöbniſſen zu beobachten.

Eben ſo ſoll auch in Anſehung der Mahlſchätze, wie biſher in der Landes-Ordnung S. 559. verordnet geweſen, auch fernerhin von einem jeden ſich nach ſeinem Stande und Vermögen gerichtet werden, und inſonderheit ſollen Perſonen mitlern Standes ſich bei Strafe der Conſiſcation enthalten, mit guten Steinen beſetzte Stücke, als Mahlſchätze, zu geben und anzunehmen.

Einschränkung des Werthes der Mahlſchätze.

## §. 2.

Ob es auch wohl ferner verſtattet bleibt, bey Verlöbniſſen eine einzige mäßige Mahlzeit zu geben, ſo ſollen doch dazu nicht über Zwölf Perſonen gezogen, auch in Anſehung der Speißen, und ſonſt, hierbey eben die Maäſe, wie hernach in Anſehung der Hochzeiten verordnet iſt, gehalten werden.

Maäſe, welche bei Verlöbniß-Mahlzeiten zu halten.

## II.

## II.

## Von Hochzeiten.

## §. 3.

Zeit der Anstel-  
lung der Hochzeiten.

Dispensations Er-  
theilung.

Ausnahme bei  
stillen Trauungen.

Was zuvörderst die Zeit der Hochzeit-Anstellung anlanget, so soll allein in der Fasten- und Advent-Zeit, nicht weniger in Sonn- und Feyertagen, in gleichen wegen besorglicher Störung der Andacht bey dem nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienst des Freytags und Sonnabends jeder Woche, ohne erlangte, und nur bey eintretenden, erheblichen Ursachen, und unter der Bedingung, daß alles Tanzen unterbleibe, von Unserm Consistorio zu ertheilende Dispensation, eine öffentliche Trauung und die Ausrichtung einer Hochzeit nicht gestattet werden, sonst aber, außer zu diesen Jahreszeiten, und an diesen Tagen, die Wahl des Tages dem Brautpaar lediglich freygestellet bleiben. Jedoch sind hiervon diejenigen, welche sich in Unehren zusammen gefunden haben, ausgenommen, inmaassen dieselben zwar ohne Ausnahme zu allen Zeiten, und an jedem Tage, nach erhaltener Exhoral-Verfügung, entweder des Morgens oder des Abends, nach dem Ermessen des Pfarrers jeden Orts, in der Stille, und ohne vorhergehendes Aufgebot und Proclamation, mittelst priesterlicher Copulation, zusammen zu geben sind, so bald ihrer Trauung kein weiteres gesetzliches Hindernis im Wege stehet, denselben aber dabei die Ausrichtung eines Hochzeitmahles, oder die Veranstaltung einiger Feyerlichkeiten und Hochzeitfreuden hiermit schlechterdings, und bey Zehen Rthl. Strafe untersagt seyn, auch unter kei-

ner:

nerlei Vorwand gestattet werden soll. Bey demjenig-  
gen hingegen, welche sich einer öffentlichen Hochzeit-  
feyer zu erfreuen haben, soll der Kirchgang ohne Per-  
men und Schiessen, als welches eines, wie das ande-  
re, bei Fünf Rthl. Strafe verboten, und zwar in  
Städten Morgens um eils Uhr, auf dem Lande  
aber Nachmittags spätest um drey Uhr gehalten wer-  
den, und hat derjenige, welcher die Hochzeit aus-  
richtet, solches Tags vorher der Obrigkeit, oder den  
an dem Ort bestellten Gerichts-Personen, bey vorbe-  
merkter Strafe, anzuzeigen, damit auf die Befol-  
gung oder Uebertretung dieser gegenwärtigen Ver-  
ordnung desto genauere Aufsicht geführet werden  
könne.

Stunde des öf-  
fentlichen Kirch-  
gangs, und Verhal-  
ten dabei.

Anzeige der  
Hochzeiten bei der  
Obrigkeit.

§. 4.

Die Hochzeit-Ausrichtung soll länger nicht als  
zwey Tage dauern, und unter keinerley Vorwand,  
weder vor dem Kirchgang, noch nach dem zweyten  
Tage, selbst nicht einmal den nächsten Verwandten,  
oder denen, welche mit der Beschickung zu thun ge-  
habt, etwas an warmen Speisen und starcken Ge-  
träncke gereicht, und widrigenfalls derjenige, wel-  
cher die Hochzeit ausrichtet, um fünf, und jeder, der  
an einer solchen Mahlzeit außser den gesetzten Tagen  
Theil genommen, um zwey Thlr. gestrafet werden,  
jedoch bleibt frey gelassen, den auswärtigen über 2.  
Stunden entfernten Gästen ein Frühstück vor der  
Trawung, auch am 3ten Tage, vor dem Weggang,  
jedoch ersten Falls, ohne einiges starckes Geträncke,  
zu reichen.

Anfang und  
Dauer der Hochzeits-  
Ausrichtung

## §. 5.

Obwohl die Zahl der Gäste bey Hochzeiten derer von Adel, der Fürstl. Rätthe, welche in Collegiis Sitz und Stimme haben, oder nach Unserer Hofrang-Ordnung mit selbigen in gleicher Classification stehen, ingleichen der Ober-Officiers, so wie die Zahl der hierbey aufzusetzenden Speisen und deswillen unbestimmt gelassen wird, weil zu selbigen sich zu versehen ist, daß sie allen unnöthigen Aufwand obnehin vermeiden werden: So sollen hingegen alle andere Personen, bey zehen Thlr. Strafe nicht mehr als Drey Tische, auf jeden Zwölff Personen gerechnet, setzen, es sey denn, daß sie von der Erbgerichts-Obrigkeit den Vierten, oder von Unserer Regierung den fünften und mehrere Tische dispensando erlaubt erhalten, da denn für solche Vergünstigung, auf jeden Tisch, über die gefestete Zahl Vier Thlr. zu entrichten, und von dem Dispensations-Quanto für den Vierten, dem Erbrichter zu erlauben nachgelassenen Tisch, die eine Hälfte, als fructus jurisdictionis, bey der Behörde zu verrechnen, die andere Hälfte aber ad pios usus, und zwar zum Kirchen-Aerario des Orts, dasjenige aber, was für die Vergünstigung des fünften und mehrerer Tische prodispensatione gezahlt wird, zur Hälfte ebenfalls ad fiscum abzugeben, und daselbst behörig zu berechnen, zur andern Hälfte aber, nach jedesmaliger Bestimmung Unserer Regierung, zu einem nützlichen Vortzen-Gebrauch, oder zu einer milden Casse zu verwenden ist.

Jeder Tisch darf unter vorhin geordneter Strafe bey Honoratoribus mit nicht mehr als 12 Speisen, inclusive der Abietten, und eben so viel

Con:

Dispensation  
wegen mehrerer  
Tische.

Verwendung der  
Dispensations-  
Quantorum.

Zahl und Be-  
schaffenheit der  
Schüsseln,

Confect-Schaalen, von deren letztern der Werth zusammen nicht über fünf Rthlr. ansteigt, besetzt, und bey den von niedrigen Stande nicht mehr als 8. Schüsseln, auch bey gemeinen Bürgern und Bauern nur 6. Schüsseln, auch bey letztern kein Wein und des Getränkes. gegeben werden.

§. 6.

Ausser dem Hochzeit-Haus soll keine Speiße Versehung der Speisen außerhalb des Hauses, mit Ausnahme der desfallsigen Gebührniß der Geistlichen. und Trank, unter welchem Vorwand es sey, versendet werden, ausgenommen, was an Theils Orten den Geistlichen, dem Herkommen nach, gebühret. Eben so darf ausser der ordentlichen Mahlzeit an jedem Hochzeit-Tage den Gästen nichts gereicht werden, und wird insonderheit das Einlaufen oder Einmischen ungebetener Gäste im Hochzeitthaus, oder bey dem Tanz, bey fünf Rthl. Strafe für jeden, hiermit Speisung ausser der Mahlzeit. Einlaufen ungebetener Gäste. untersaget.

§. 7.

Es soll allein den Eltern und Groß-Eltern, In wie weit Hochzeit-Geschenke an die sich vererlichende, oder andere Personen erlaubt sind. Geschwistern, und den übrigen nahen Verwandten, bis zum Grad leiblicher Geschwister-Kinder inclusive, wie auch den ausländischen Gästen, Hochzeit-Geschenke zu geben, verstattet seyn.

Alle Hochzeit-Geschenke oder Hausrath, welche von andern, als den jetzt gemeldeten Personen gegeben werden, sollen confiscirt, und der Schenker sowohl, als der Annehmer, jeder noch überdieses mit fünf Thlr. bestrafet werden. Es sollen auch die Geschenke zwischen Braut und Bräutigam, und an andere Anverwandten derselben, in gleichen von den Braut-Dienern, oder an dieselben,



auch an die Braut: Jungfern, oder Braut: Mägde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern, oder worinnen es bestehe, vor und bey der Hochzeit, ausser was der Mahlschas bey dem Verlöbniß betrifft, bey der vorhin bestimmten Confiscation und Strafe, gänzlich untersaget seyn.

S. 8.

Dauer der Versammlung, insbesondere des Tanzes, u. Verhalten dabei.

So wie überhaupt die Versammlung der Hochzeit: Gäste nicht länger als höchstens bis um 11 Uhr dauern soll, also soll auch insonderheit der Tanz, bey welchem alles ungebührliche Lermen zu vermeiden, nicht länger, als bis zu dieser bestimmten Zeit währen, wie denn auch alle Nacht: Musicken und Ziehen über die Strafe, ingleichen das Heimführen der Frauenspersonen, bey fünf Rthlr. Strafe, hiermit untersaget wird.

Zahl u. Vergütung der Muscanten.

Die Zahl der Muscanten soll bey gemeinern Bürgern und Bauern nicht über vier ansteigen, und einem jeden außer Speiß und Trank, nicht mehr als täglich Acht Groschen bezahlt, dabei aber denselben den ersten Tag einen Teller zum Auflegen herumgehen zu lassen, freigestellet werden, und wird im übrigen das Auflegen an dem zweyten Tage, und die besondere Bezahlung vor die Vortänze, bey fünf Thlr. Strafe sowohl von dem, welcher giebt, als von dem, welcher empfängt, hiermit untersagt.

S. 9.

Einladung zur Hochzeit, Verbot der Abreichung einer Ergötzlichkeit: von

Zur Einladung der Gäste können zwar ferner gewöhnliche Hochzeitbitter gebraucht, es darf aber denselben so wenig, als den Aufwärtern, Köchinnen, und übrigen bey einer Hochzeit: Ausrichtung gebrachten

ten Personen, bey fünf Thlr. Strafe, etwas ge-  
reicht, oder aufgelegt werden, und hat sich derjenige,  
welcher die Hochzeit giebt, mit selbigen einer  
billigen Vergütung zu vereinigen.

Dahingegen behält es bey der gewöhnlichen Ein-  
sammlung einer freywilligen Beysteuer für den Got-  
tes-Kasten jeden Orts, fernerhin das Bewenden.

den Hochzeit-Gä-  
sten an die Hoch-  
zeitbitter u. andere  
zur Hochzeit-Aus-  
richtung gebrauch-  
te Personen.

### III.

## Von Kindtaufen.

### §. 10.

Es stehet einem jeden Vater frey, ob er die Gevat-  
tern selbst bitten, oder aber durch Gevatterbrie-  
fe selbige einladen lassen will, jedoch so, daß letzteres,  
nach jedes Orts Herkommen, durch die Schulmeister  
oder Küster geschehe, auch erstern Falls diesen Per-  
sonen an dem matriculmäßigen Accidenz dafür nichts  
entzogen werde. Geschiehet die Einladung durch  
den Küster oder Kind-Weiber, so darf selbigen  
von den erbetenen Taufzeugen, bey fünf Thlr.  
Strafe, welche sowohl dieser, als der Empfänger,  
zu entrichten hat, nicht über Vier Groschen gegeben  
werden, sondern es haben sich im übrigen vorerwähn-  
te Personen mit den geordneten, oder sonst billigen  
Vergütungen des Kindtauf-Vaters zu begnügen.

Einladung der  
Gevattern und des-  
falsige Beloh-  
nung.

### §. 11.

Zu Gevattern dürfen solche Personen, welche  
noch nicht confirmiret sind, ingleichen diejenigen,  
welche sich unter der geistlichen Censur befinden,

Wer überhaupt.

endlich auch diejenigen, welche durch Erkenntniß von erbaren Zusammenkünften ausgeschlossen worden, nicht gebeten werden.

und binnen einer gewissen Zeit nicht zu Gevattern zu bitten,

Desfallsige Erkundigung,

und Führung der Pauthen-Register.

Ausnahme von dieser Zeitbestimmung.

In wie ferne Kioree-Bebiente u. Dienstboten zu Gevattern verlangt werden mögen.

Ueberhaupt soll niemand binnen einem halben Jahr mehr als einmal zum Taufzeugen erbeten, und solches auch auf das Vertreten der Pauthenstellen für einen andern, ingleichen dahin, daß diejenigen, deren Männer, Weiber oder Kinder, welche noch an der Eltern Brod, in eben demselben halben Jahre schon einmal zu Gevattern gestanden, nicht wieder gebeten werden dürfen, erstreckt werden, wie denn sowohl der Bittende, als welcher sich dieserhalb allemal bey dem Schulmeister oder Küster der Parchie, wohin die zum Taufzeugen erwählte Person gehöret, zu erkundigen hat, als derjenige, welcher die Gevatterschaft vor Ablauf der 26. Wochen annimmt, um fünf Thlr., so an jedes Orts Gotteskasten zu entrichten, zu bestrafen, auch zu diesem Behuf von den Kirchnern und Schulmeistern richtige Pauthen-Register zu führen sind.

Gleichwie aber die vorher bestimmte Zeit alsdann, wenn der bittende und der erbetene Taufzeuge in naher Verwandtschaft bis zum Grad leiblicher Geschwister-Kinder stehen, nicht eben beobachtet werden darf, so bald die Abweichung mit ihrer guten Bewilligung geschiehet; Also sollen hingegen Livree-Bebienten und andere Dienstboten, ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft nie, auf allen Fall aber, und daferne auch die Dienstherrschaft einwilligte, jährlich nicht mehr als einmal gebeten werden.



## §. 12.

Wer zum Taufzeugen einmal geladen ist, darf außer den im vorigen Spho enthaltenen Fällen, die Gevatterschaft nicht abschlagen, oder er wird, wenn er es thut, mit zehn Rthlr. so dem Gotteskasten jeden Orts heimfallen, bestraft. Da Wir jedoch hierbey zu verordnen für nöthig finden, daß gemeine Bürger, Soldaten und Bauern, in Ansehung der Taufzeugen bey ihres gleichen bleiben sollen, so stehet nicht nur den wider diese Verordnung erbetenen Gevätern frey, eine solche Gevatterschaft abzuschlagen, sondern es sollen auch Gevätern dieser Art, eber nicht in die Kirchen-Bücher eingetragen, und zu dem Tauf-Actus zugelassen werden, bis der Vater des Kindes ein Zeugniß von selbigen, daß sie sich zu Taufpathen selbst anerbotten, beigebracht haben wird.

Schuldigkeit zur Annahme einer übertragenen Gevatterschaft.

Ausnahme bei erbetenen Gevätern höhern Standes.

## §. 13.

Gleichwie bey denen von Adel, Fürstl. Rätthen, welche in Collegiis Siz und Stimme haben, oder nach Unserer Hofrangordnung mit selbigen in gleicher Classification stehen, ingleichen Ober-Officiers, es bey der uneingeschränkten Zahl der Gevätern freyer bewendet; Also sollen bey den übrigen Personen ohne Unterschied, nicht mehr als drey Pathen, und bey unehelichen Kindern nicht mehr als ein Taufzeuge gebeten, auch hierunter niemalen ein anderes dispensando erlaubt werden.

Zahl der Gevätern bei Kindern derer von Adel, wirklicher Rätthe und Officiers, bei andern Personen, u. insonderheit bei unehelichen Kindern.

## §. 14.

Der Vater des Kindes soll bey der Taufhandlung, welche nicht über den zweyten Tag nach der Geburt

Ort und Zeit auch Anwesenheit des

Vaters bei der  
Taufe.

burth des Kindes zu verschieben, und auffer den Noth- und folgenden dispensations-Fällen in der Kirche zu verrichten ist, bey einem Rihlr. Strafe, so dem Gotteskasten heimfällt, zugegen seyn, es wäre denn, daß er eine gültige Abhaltungs-Ursache bey dem Pfarrer des Orts angezeigt hätte.

In wie ferne  
Haupttaufen er-  
laubt, oder dispen-  
sando zu verstaten  
sind.

Denen von Adel überhaupt, den wirklichen Rätthen, welche Sitz und Stimme in Collegiis haben, oder mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen den Oberofficiers, bleibt die Haupttaufe unbedingt nachgelassen, da hingegen sie andern Honoratoribus nicht anders, als gegen Erlegung zwey Thlr. pro dispensatione, an die Kirche des Orts, zu gestatten ist.

Welchen Perso-  
nen das Kutschen-  
fahren an sich er-  
laubt,  
welchen es dispen-  
sando zu verstaten,

Das Kutschenfahren soll nebst denjenigen Personen, die zu der erst berührten Classification gehören, noch denen, welche Secretarien-Rang haben, frey und unbedingt, den übrigen Honoratoribus aber nicht anders, als gegen eine Erlegung von zwey Rihlr. zum Gottes-Kasten, von jeglichen verstatet, denen niedern Standes aber, ohne Ausnahme, bey fünf Rihlr. Strafe untersagt seyn, weshalb die Kirchner und Schulmeister Aufsicht zu führen haben, und eben so wird das Tragen der Degen bey der Taufhandlung selbst, bey gleicher Strafe verboten.

und wem es gänzlich  
verboten.

Degentragen bei  
der Taufhandlung  
wird untersagt.

### §. 15.

Pathe- u. andere  
Geschenke zwi-  
schen den Gevattern,  
und an andere an-  
wesende Personen  
sind nicht erlaubt.

Alle Pathengeschenke, wie die Nahmen haben, es mögen solche bey der Taufe, oder nachher bey Gelegenheit des Weynachts-Fests, grünen Donnerstags, oder sonst, gegeben werden, ingleichen alle Trinkgelder und andere freywillige Verabreichungen, mit alleinigem Ausschluß desjenigen, was nach je-

jedes Orts Herkommen, den Geistlichen oder Kirch-  
 nern und Schuldienern von den Pauthen auf den  
 Taufstein gelegt, und resp. in das Becken geworfen zu  
 werden pfleget, ingleichen eines kleinen Trinkgeldes  
 an die Kindweiber und Ammen, als welches fernerhin  
 nachgelassen bleibt, so wie alle Geschenke der Gevat-  
 tern unter sich, Uebersendung natürlicher oder sonst  
 künstlicher Blumen an die Mitgevattern, und worin-  
 nen sie sonst bestehen mögen, bey zehen Rthl. Stra-  
 fe, welche sowohl der, so etwas gegeben, als der, so es  
 empfangen, zu gelten hat, aufgehoben, und hier-  
 mit ausdrücklich verboten seyn. Auch dürfen die  
 Pauthen bey dem Absterben der Kinder, welche sie  
 aus der Taufe gehoben, zu ihrem Begräbniß im  
 Sarg bey gleichmäßiger Strafe auf keinerley Weise  
 etwas beitragen.

Ausnahme in An-  
 sehung der Geistli-  
 chen,  
 Kindweiber und  
 Ammen.

### §. 16.

Bei Kindtaufen darf vor der Taufhandlung an  
 Speise und Trank nichts, nachher aber höchstens nur  
 am Tage der Taufhandlung, nicht aber an einem da-  
 rauf folgenden Tag eine Mahlzeit gegeben, bey zeh-  
 en Rthl. Strafe aber, dabey weder Musik ge-  
 halten, noch getanzt, auch bey denen von Adel,  
 Fürstl. Rätthen, welche Sitz und Stimme in Col-  
 legiis haben, oder mit selbigen in gleicher Classifica-  
 tion stehen, und Ober-Officiers den Domestiquen  
 der Pauthen, weder Wein noch sonst etwas verabrei-  
 chet werden.

In wie weit, und  
 wenn eine Ausrich-  
 tung erlaubt.

Die Zahl der gebetenen Gäste soll nicht über  
 höchstens achtzehn Personen ansteigen, und in Anse-  
 hung der Speisen, der Dauer des Zusammenbleibens  
 der Gäste, und sonst sich nach demjenigen, was oben  
 bey

Zahl der Gäste  
 und der Speisen,  
 auch übriges Ver-  
 halten bei der Vers-  
 ammlung.

Ⓒ

bey den Hochzeiten verordnet, gerichtet, auch kein  
anderes Auflegen, als für jedes Orts Gotteskasten  
verstattet werden.

#### IV. Von Begräbnissen.

§. 17.

Zeit des Begräb-  
nisses.

Ausnahme hier-  
von.

Abentrichtung.  
der iurium stolae.

Gebrauch der Sa-  
keln.

Keine Leiche soll unter acht und vierzig Stunden  
nach erfolgtem Ableben begraben werden, es wä-  
re denn, daß durch ein dem Geistlichen zu übergeben-  
des Attestat des Arztes, oder der Leicheweiber dar-  
gethan werde, daß der Körper schon in Fäulniß über-  
gehe, und ohne besorglichen Schaden nicht länger  
aufzubehalten sey, als in welchem Fall die Beerdi-  
gung nach 36 Stunden ebenfalls gestattet seyn  
soll. Gleichwie es im übrigen in Ansehung der  
Leichen-Bestattung, was die Tages- oder Nacht-  
zeit, da solche geschehen soll, und die Abentrichtung  
an die Geistlichkeit und andere darauf, als einen  
Theil der Accidental-Besoldung gewiesenen Perso-  
nen anbetrißt, bey jedes Orts Gewohnheit und den  
resp. Matriculn und Bestellungen insonderheit, in An-  
sehung der Residenz-Stadt Altenburg, bey dem, we-  
gen der Jurium Stolae bey Leichen unter dem 22.  
August 1712. festgesetzten Regulativ bewendet; Al-  
so sollen hingegen bey zehn Thlr. Strafe bey nächst-  
lichen Begräbnissen niemalen außer bey Leichen  
Adelicher Personen, so über funfzehn Jahr alt, und  
Fürstl. Rätthe, welche Sitz und Stimme in Colle-  
giis haben, oder mit diesen in gleicher Classification  
stehen, Sackeln gebraucht, auch bey Honoratori-  
bus

bus, die Secretarien: Rang haben, nicht mehr als vier und zwanzig, bey andern nur zwölf, und bey geringern Personen nur acht Laternen verstattet werden, und deshalb einige Dispensation oder Ausnahme nicht statt finden.

§. 18.

Die Leichen sollen ohne Unterschied des Standes und bey zehen Thlr. Strafe, in nichts bessers, als höchstens in inländische Zeuge gekleidet, auch die Särge gleichmäßig ange schlagen, und Niemanden, ausser den nächsten Verwandten, weder Sarg noch Leiche gezeigt, auf keinem Fall also dieselben mit Umfassung der Gueridons ausgestellt, am wenigsten aber in der Leichenpredigt bey zehen Rthlr. Strafe wiederum geöffnet werden, wodurch jedoch das Deffen gleich vorm Einsenken, in keine Wege ausgeschlossen wird.

Es haben daher die von jedes Orts obrigkeitlich zu bestellende, und zu verpflichtende Leichenweiber, welche überhaupt bey allen Leichen zur Besorgung zu gebrauchen, und die sich mit der von der Obrigkeit an jedem Ort festgesetzten Vergütung, ohne auf Bettzeug und Kleidungs: Stücke des Verstorbenen einen Anspruch zu machen, zu begnügen haben, in dieser Absicht von jedem Sterbefall, bey zehen Rthlr. Strafe, der Obrigkeit, oder den Dorfgerichts: Personen Eröffnung zu thun, damit zur Beobachtung dieser Verordnung allesamt gebührende Aufsicht geführt werden könne.

## §. 19.

Abstellung aller  
Ausrichtungen bei  
Begräbnissen.

Abreichung der  
Äldre.

Bei keiner Leichenbestattung soll es erlaubt seyn, irgend jemanden an Speiß und Trank etwas zu verabreichen, außer daß bey Frühlreichen ein mäßiges Frühstück für die Begleiter, auch überhaupt in Ansehung der Personen, welche bey der Leiche zu thun haben, die Versorgung mit nothdürftiger Speiße und Trank, in so lange sie im Trauerhauße wirklich beschäfftiget sind, nachgelassen bleibt. Es sollen auch bey gleichmäßiger Strafe keinem der Leichenbegleiter, außer den Marschällen und der Geistlichkeit, wo solches Herkommens, Äldre gegeben, auch den Leichen nichts von Geld oder Silber, oder Kostbarkeiten, bey Vermeidung zehen Rthlr. Strafe, welche von dem, welchem die Besorgung des Begräbnisses obgelegen, und eben so auch von den Leichenweibern, die solches nicht offenbaret, einzubringen, in das Grab gegeben werden.

## §. 20.

Abstellung der  
Trauer-Bekleidung  
der Zimmer und  
Wagen, ingleichen

der Trauer der  
Domestiquen und  
Gesindes.

Fälle, wenn ge-  
trauert werden darf,  
Veränderung und  
Dauer der Trauer  
nach Verschieben-  
heit der Fälle.

In Ansehung des Betrauerns verstorbenen Personen, soll ohne Unterschied des Standes und bey zwanzig Rthlr. Strafe, nicht nur alles Bekleiden der Zimmer und der Rutschen, sondern auch die Abreichung irgend einiger Trauer an die Domestiquen und Gesinde, ingleichen einige Geld-Vergütung dafür an letztere, gänzlich wegfallen.

Im übrigen aber soll es in Ansehung der Nähe der Verwandtschaft, ingleichen der Art und Weise, und der Zeit der Trauer dergestalt gehalten werden, daß bey Eheleuten, der Witwer nur ein halbes; die Wittwe aber ein ganzes Jahr, leibliche, Stief-, Groß- und Schwieger- Eltern, ein halbes, Enkel

Enkel und Kinder hingeen, sodann leibliche und Stiefgeschwister, wie auch Vater oder Mutter Bruder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Grad der Schwägerchaft stehende Personen, wenn selbige allerseits über vierzehn Jahr alt, zwey Monat betrauert, und hierbey nur von denen von Adel und Fürstl. wirklichen Räthen, so in Collegiis Sitz und Stimme, oder mit diesen gleichen Rang haben, Pleureusen getragen werden; Dagegen entferntere Anverwandte bis zu leiblichen Geschwister-Kindern, ingleichen vorewähnte nähere Verwandte unter vierzehn Jahren, nur Vier Wochen zu betrauern, und bey einjährigen Trauern nur drey mal, bei halbjährigen zwey mal, bey zweymonathlichen ein mal, bey kürzern aber gar nicht geändert werden soll.

§. 21.

Die in gegenwärtigem Patent bey vorkommenden Contraventions-Fällen geordnete Strafen sollen sträckerlich eingetrieben, ein Drittheil davon dem Denuncianten, dessen Mahne zu verschweigen, verabreicht, die übrigen zwey Drittheil aber, (mit Ausnahme der vorhin angegebenen Fälle, wo selbige den Kirchen-Verarien geeignet sind,) als fructus jurisdictionis angesehen, bey Unvermögenden aber in eine verhältnismäßige Gefängniß-Strafe, oder öffentliche Arbeit verwandelt werden.

Eintreibung der Strafe.

Belohnung der Denuncianten.

Verwendung der eingehenden Geldstrafen.







M 1340 6A



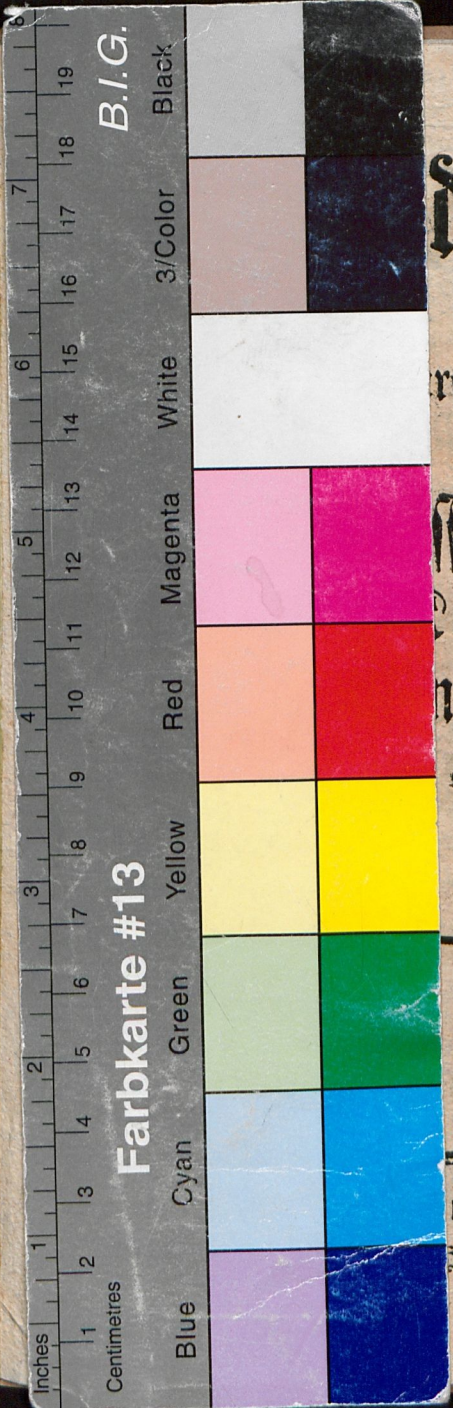
ULB Halle

3

005 390 087







W  
1340

S n u n g,

wie es

ersthenthum Altenburg

bey

ffen, Hochzeiten,  
Kindtaufen,  
nissen und Trauern

gehalten werden soll.

burg, im Jahr 1785.

Herzogl. Sächsl. Hofbuchdruckeren.